

ZH_OBERGERICHT RT170139 vom 10. April 2018

ZH Obergericht, 2018-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170139

FR: ZH_OBERGERICHT RT170139 du 10 avril 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT170139 del 10 aprile 2018

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens seien dem Beschwerdegegner aufzuerlegen und der Beschwerdeführer sei für das erstinstanzliche Verfahren angemessen zu entschädigen;

E. 2.3

Mit Verfügung vom 24. Juli 2017 wurde das Gesuch des Gesuchsgegners um Aufschub der Vollstreckbarkeit des vorinstanzlichen Entscheids vom 17. Juli 2017 abgewiesen (Urk. 19 S. 3 f.). Gegen die vom Gesuchsgegner dagegen erhobene Beschwerde fällte die II. zivilrechtliche Abteilung am Bundesgericht mit Urteil vom 5. Dezember 2017 einen Abweisungsentscheid (Urk. 24 S. 10).

E. 2.4

Den mit Verfügung vom 25. Juli 2017 auferlegten Kostenvorschuss für das vorliegende Rechtsmittelverfahren in der Höhe von Fr. 750.– leistete der Gesuchsgegner innert Frist (vgl. Urk. 20 f.).

E. 2.5

Die fristgerechte Beschwerdeantwort datiert vom 22. Januar 2018 (vgl. Urk. 25 f.). Darin schloss der Gesuchsteller auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde (Urk. 26 S. 2). Dem Gesuchsgegner wurde die Beschwerdeantwort zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 29). Er liess sich in der Folge nicht mehr vernehmen.

E. 2.6

Mit Eingabe vom 21. März 2018 teilte Rechtsanwalt Y._____ als bisheriger Rechtsvertreter des Gesuchsgegners mit, dass er diesen nicht mehr vertrete, was der Gegenpartei zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 30).

E. 2.7

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 4 -

E. 2.8

Auf die Parteivorbringen ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als diese entscheidrelevant sind.

E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist

begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau an- gefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat inso- fern Bestand. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsa- chenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 4.1 Der Gesuchsgegner rügt vorliegend eine unrichtige Rechtsanwendung hin- sichtlich der Auslegung von Art. 80 SchKG sowie eine offensichtlich falsche Fest- stellung des Sachverhalts, indem die Beweise willkürlich gewürdigt worden seien. Wie bereits vor Vorinstanz verweist er diesbezüglich auf den die identischen Par- teien betreffenden Entscheid der Kammer vom 5. Februar 2016 (Geschäfts-Nr. RT150171-O), mit welchem das Urteil der Vorinstanz vom 19. August 2015 (Ge- schäfts-Nr. EB150871-L) aufgehoben und die von der Vorinstanz gewährte Rechtsöffnung verweigert wurde. Er macht im Wesentlichen geltend, die Ausle- gung von Ziffer 5 der Scheidungskonvention ergebe, dass das Absolvieren einer Ausbildung Voraussetzung zum Bezug von Volljährigenunterhalt sei und als Sus- pensivbedingung vom Gesuchsteller bewiesen werden müsse, was diesem ent- gegen der Ansicht der Vorinstanz jedoch nicht (in genügender Weise) gelungen sei. Lediglich der Abschluss einer Erstausbildung stelle eine Resolutivbedingung dar, welche vom Gesuchsgegner durch Urkunden zu belegen sei. Da der Ge- suchsteller im fraglichen Zeitraum keine Ausbildung absolviert habe, seien die Vo- raussetzungen für die gerichtlich genehmigte Unterhaltspflicht nicht mehr gege- ben (vgl. Urk. 13 S. 8 ff.; Urk. 14 S. 3, E. 3.2). 4.2 Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend festgehalten hat, ist die gerichtlich genehmigte Unterhaltsverpflichtung des Gesuchsgegners (vgl. Ziff. 1.1 vorstehend) vollstreckbar und stellt damit einen definitiven Rechtsöff-

- 5 - nungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG dar. Sie berechtigt für die Un- terhaltsforderung zur definitiven Rechtsöffnung, sofern der Gesuchsgegner nicht durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft. Gemäss Wortlaut der Schei- dungsvereinbarung hat sich der Gesuchsgegner verpflichtet, dem Gesuchsteller Unterhaltsbeiträge "bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung" zu be- zahlen. Folglich wird damit ausgedrückt, dass eine Unterhaltspflicht des Gesuch- gegners dem Gesuchsteller gegenüber so lange besteht, als dieser noch keine Erstausbildung abgeschlossen hat, dass mithin der ordentliche Abschluss der Erstausbildung mit Bezug auf die Unterhaltspflicht eine Resolutivbedingung dar- stellt. Im oben erwähnten Entscheid der Kammer vom 5. Februar 2016, auf dessen Er- wägungen auch der Gesuchsgegner verweist, wurde dargetan, dass die Unter- haltspflicht (zusätzlich) einer Suspensivbedingung untersteht: Die in der geneh- migten Vereinbarung gewählte Formulierung kann einzig dahingehend verstanden werden, dass die Unterhaltspflicht nur dann besteht, wenn sich das volljährige Kind in Ausbildung befindet, nicht jedoch wenn es nicht in einer Ausbildung steht, selbst wenn es noch nicht über eine abgeschlossene Erstausbildung verfügt. Ge- genstand des Volljährigenunterhalts soll die Verwirklichung eines beruflichen Le- bensplans sein, mit dem das Kind bereits vor Eintritt in die Volljährigkeit zumin- dest in den Grundzügen seine beruflichen Absichten konkretisiert hat. Hätten die ehemaligen Scheidungsparteien anderes vereinbaren wollen, hätten sie dies ex- plizit tun müssen. Von einer anderen Auslegung auszugehen, ginge über die Un- terhaltspflicht von Art. 277 Abs. 2 ZGB hinaus (OGer ZH RT150171 vom

Der Gesuchsgegner macht am Rande und sinngemäss (unter Hinweis auf Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 203 f.) geltend, dass bei Anknüpfung einer Zahlungspflicht an eine Suspensivbedingung lediglich provisorische Rechtsöffnung zu erteilen sei, wenn der Eintritt durch Urkunde nachgewiesen worden sei. Der Schuldner müsse die Möglichkeit haben, den Eintritt der Bedingung durch glaubhafte Einwendungen in Frage zu stellen und allenfalls in einer Aberkennungsklage zu bestreiten (vgl. Urk. 13 S. 12). Dem kann nicht gefolgt werden. Das Bundesgericht hat diese Auffassung explizit abgelehnt, namentlich deshalb, weil eine provisorische Rechtsöffnung für eine auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel beruhende Forderung nicht möglich sei. Der Umstand, dass eine Aberkennungsklage nicht möglich sei, vermöge daran ebenfalls nichts zu ändern (vgl. BGE 140 III 372).

E. 6

Nach dem Gesagten liegt dem angefochtenen Entscheid weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts zu Grunde. Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Aufgrund seines vollständigen Unterliegens wird der Gesuchsgegner für das zweitinstanzliche Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig. Die Entscheidungsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110 Nr. 28) auf Fr. 750.– festzusetzen und mit dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchsgegner ist zu verpflichten, dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.– zuzüglich Fr. 240.– (8 % Mehrwertsteuer), mithin Fr. 3'240.– zu bezahlen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 9 sowie § 13 Abs. 1 und 2 Anw-GebV).

- 14 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.